

ANTRAG

der Abgeordneten Mag.Riedl, Mag.Schneeberger, Hinterholzer, Moser, Mag.Freibauer und Herzig

gemäß § 34 LGO zur Vorlage der Landesregierung betreffend NÖ Landesholding, LT-363/S-5/15

betreffend **Änderung des NÖ Landesbankgesetzes**

Das Land Niederösterreich ist an der NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG direkt mit 16,63% beteiligt. 42,55% hält die NÖ Landesbank-Hypothekenbank-Holding. Die NÖ Landesbank-Hypothekenbank-Holding (Holding) ist als Rechtsnachfolger der NÖ Landesbank-Hypothekenbank nach Einbringung des bankgeschäftlichen Betriebes in die Aktiengesellschaft bestehen geblieben.

Geschäftsgegenstand der Holding ist die Vermögensverwaltung hinsichtlich des eingebrachten Unternehmens der NÖ Landesbank-Hypothekenbank.

Das Land Niederösterreich beabsichtigt nun Beteiligungen an eine eigene neue NÖ Landesholding zu übertragen (verkaufen/einzubringen), die im (mittelbaren) Eigentum des Landes Niederösterreich steht.

Von diesem Vorgang sollen auch die Anteile der NÖ Landesbank-Hypothekenbank-Holding an der NÖ Landesbank-Hypothekenbank umfasst sein.

Es ist daher vorgesehen, dass der Verwaltungsrat der Holding den Beschluss fasst, die Aktien, die die Holding an der NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG hält, an die neue NÖ Landesholding zu verkaufen. Gemäß § 18 Landesbankgesetz bedarf dieser Beschluss der Zustimmung der NÖ Landesregierung.

Um den Verkaufserlös an das Land Niederösterreich zu transferieren ist in der Folge die Auflösung der Holding gemäß § 19 NÖ Landesbankgesetz erforderlich.

Die Gefertigten stellen daher den

ANTRAG

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Landesbankgesetzes wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.